

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/08 B

L 8 KR 116/07 (Hessisches LSG)
S 25 KR 2249/03 (SG Frankfurt am Main)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

TAUNUS BKK,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1957 geborene, bei der beklagten Betriebskrankenkasse versicherte Kläger begehrt Kostenerstattung in Höhe von 5550,65 Euro. Er leidet an einem Knorpelschaden im rechten Kniegelenk und wurde deshalb im Januar 2003 von dem zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Chirurgen Dr. C. auf Kosten der Beklagten operiert. Im Februar 2003 beantragte der Kläger die Übernahme der Kosten für die Implantation von Karbonfaserstiften im Rahmen einer weiteren Arthroskopie zur Wiederherstellung einer Knorpelschicht im rechten Kniegelenk. Die Beklagte lehnte dies nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) mit Bescheid vom 21.2.2003 ab, weil es sich bei der beantragten Operation um eine neue, noch nicht evaluierte Behandlungsmethode handele. Der Kläger ließ die Operation am 24.2.2003 durchführen, legte Widerspruch ein und beantragte nunmehr Kostenerstattung. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat in seinem aufgrund mündlicher Verhandlung ergangenen Urteil ausgeführt, der Kläger habe keinen Kostenerstattungsanspruch, weil die Beklagte die begehrte Leistung zu Recht abgelehnt habe. Dabei handele es sich um eine neue Behandlungsmethode, die im Katalog der abrechenbaren Leistungen des EMB-Ä nicht aufgelistet sei; sie werde - was auch Dr. C. bestätigte - von Nr 2366 oder Nr 2482 EBM-Ä nicht erfasst. Der Gemeinsame Bundesausschuss habe hierfür noch keine positive Empfehlung nach § 135 SGB V abgegeben. Ein Systemversagen liege nicht vor (Urteil vom 26.3.2007). Der Kläger hat hiergegen Berufung eingelegt. Die Berichterstatterin des zuständigen Senats hat die Beteiligten unter dem 11.7.2007 auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG hingewiesen und Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben. Nachdem der Kläger seine Berufung mit Schriftsatz vom 15.8.2007 begründet hatte, hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 22.11.2007 ohne mündliche Verhandlung durch die Berufsrichter des Senats zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen auf die Urteilsgründe des SG Bezug genommen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2)



oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 Halbsatz 1). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan.

- 4 Der Kläger rügt allein eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG. Er trägt dazu vor, der Beschluss vom 22.11.2007 sei entgegen § 153 Abs 4 SGG nicht einstimmig ergangen. In der Gerichtsakte finde sich keine Urschrift des Beschlusses. In der Akte befinde sich ebenfalls keinerlei Dokumentation, aus der sich ergebe, dass (auch) der Richter am LSG L. die Berufung für unbegründet gehalten und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten habe. Solche Feststellungen seien der Gerichtsakte nur für den Vorsitzenden Dr. H. und die Berichterstatterin D. zu entnehmen. Aus dem Vorhandensein einer Abschrift des Beschlusses vom 22.11.2007 in der Gerichtsakte, unter welcher sich der maschinengeschriebene Namenszug des Richters am LSG L. findet, könne nicht auf die Einstimmigkeit aller Senatsmitglieder geschlossen werden. Fehle es an der Einstimmigkeit, sei eine Zurückweisung der Berufung durch Beschluss unzulässig. Außerdem liege ein absoluter Revisionsgrund vor, weil das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei.
- 5 Mit diesem Vorbringen legt der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensfehlers nicht in der gebotenen Weise dar. Der Kläger weist selbst darauf hin, dass sich in den Gerichtsakten eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 22.11.2007 befindet. Diese trägt die - maschinengeschriebene - Unterschrift aller drei Berufsrichter des zuständigen Senats des LSG (Dr. H., L. und D.). Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird von einer Verwaltungsangestellten als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle unter dem 5.12.2007 mit eigenhändiger Unterschrift und Dienstsiegel des Hessischen LSG bestätigt. Eingang der Entscheidungsgründe des Beschlusses des LSG vom 22.11.2007 heißt es: "Der Senat konnte über die Berufung durch Beschluss der Berufsrichter gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält."
- 6 Bei der in den Akten befindlichen beglaubigten Abschrift des Beschlusses vom 22.11.2007 handelt es sich um eine öffentliche Urkunde im Sinne von § 415 Zivilprozessordnung (ZPO). Die beglaubigte Abschrift eines Urteils oder Beschlusses ist eine Zweitschrift, deren Übereinstimmung mit der Urschrift vom Urkundsbeamten durch Unterschrift bestätigt wird. Die Beglaubigung der Abschrift eines Urteils oder Beschlusses ist Sache des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (vgl § 169 Abs 2 ZPO iVm § 202 SGG).
- 7 Der Kläger trägt in seiner Beschwerdebegründung nicht vor, dass mit der Beglaubigung eine unrichtige Beurkundung erfolgt sei. Damit greift die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Gemäß § 415 ZPO begründen Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb



des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges. Das heißt, es steht fest, dass auch die Urschrift des Beschlusses vom 22.11.2007 vom Richter am LSG L. unterschrieben und damit die "Einstimmigkeitserklärung" durch seine Unterschrift gedeckt ist. Mit den Rechtsfolgen der Beglaubigung einer Abschrift des Beschlusses setzt sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht auseinander.

- 8 Aus dem vom Kläger in der Beschwerdebegründung zitierten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 23.9.1991 (2 B 99/91, NJW 1992, 257) ergibt sich nichts für den behaupteten Verfahrensfehler. Das BVerwG hatte zu klären, ob ein einstimmiger Beschluss nach § 130a Verwaltungsgerichtsordnung aufgrund einer Kollegialberatung oder im sog Umlaufverfahren zustande kommen muss. Das BVerwG führt dazu aus, die Zulässigkeit des schriftlichen Umlaufverfahrens sei jedenfalls unter der Voraussetzung zu bejahen, dass sämtliche an der Entscheidung beteiligten Richter mit dieser Form der Beratung und Abstimmung einverstanden sind. Damit sei sichergestellt, dass, falls ein Richter dies beantragt oder sich ein neuer Gesichtspunkt ergibt, jederzeit in eine mündliche Beratung gemäß § 194 Gerichtsverfassungsgesetz eingetreten werden kann. Für den vorliegenden Fall lässt sich daraus für die vom Kläger behauptete Verletzung von Verfahrensfehlern nichts herleiten.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG

